

COVID-19/SARS-CoV2**Allgemeine gültige Schutzmaßnahmen für in der Uniklinik RWTH Aachen
tätige Fremdfirmen**Vorbemerkung:

Unter Berücksichtigung der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen und den Richtlinien der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln vom 07.05.2021, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 06.09.2021 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 17.08.2021 in der ab dem 11.09.2021 gültigen Fassung, geben wir Ihnen hiermit wichtige Hinweise über die Arbeitsschutzstandards in der Uniklinik RWTH Aachen zur Unterbrechung der Infektionskette. Diese dienen als Ergänzung zu den gültigen Arbeitsschutzvorschriften ersetzen diese aber nicht! Die hier aufgeführten Regelungen sind nicht abschließend und werden bei Bedarf der epidemischen Lage angepasst.

Es gelten folgende Regeln:

- Die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sind mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen der Uniklinik RWTH Aachen oder der ukafacilities GmbH vor Aufnahme der Tätigkeit abzustimmen.
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von externen Firmen und Dienstleistern gilt – ebenso wie für alle Beschäftigten der Uniklinik – die 3G-Regel. Für Personen, die nicht immunisiert sind, muss seitens der beschäftigenden Betriebe jeweils ein negatives Testergebnis beigebracht werden. Dies muss ein negativer Antigenschnelltest oder ein PCR-Test sein, Selbsttests haben keine Gültigkeit. Der Testnachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Zu vorgenanntem Punkt ist ein regelhaftes Kontrollsystem zwischen UKA (dem Auftragsverantwortlichen) und der Fremdfirma zu etablieren.
- Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2 Maske ist in den Gebäuden der Uniklinik Pflicht! Die Details welcher Schutz zu verwenden ist, muss mit dem Auftragsverantwortlichen der Uniklinik vor Aufnahme der Arbeiten abgestimmt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.
- Beschäftigte mit Fieber, Husten, Schnupfen, Atembeschwerden oder anderen Symptomen, dürfen die Uniklinik nicht betreten! Stellen sich die Symptome während der Arbeit ein ist diese sofort zu beenden. Der betroffene Beschäftigte hat unverzüglich einen Arzt aufzusuchen und der Auftragsverantwortliche der Uniklinik ist darüber zu informieren.
- FFP-Masken sind nur ohne Ausatemventil zugelassen.
- Hände sind regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 30 Sekunden zu waschen.
- Niesen oder Husten erfolgt nur in die Armbeuge oder in ein Taschentuch - nicht in die Hand.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- Körperkontakte wie z. B. Händeschütteln ist zu unterlassen.
- Kontaktflächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen.
- Handwerkzeuge dürfen nur personenbezogen verwendet werden.
- Falls im Team gearbeitet werden muss ist dieses so klein wie möglich zu halten.
- Bei mehreren Teams ist zeitlich oder räumlich versetzt zu arbeiten.
- Bei Besprechungen ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Bei Covid-19 Verdachtsfällen oder einer bestätigten Infektion eines Beschäftigten Ihres Betriebes der in der Uniklinik RWTH Aachen tätig war, informieren Sie unbedingt den für Sie zuständigen Ansprechpartner in der Uniklinik RWTH Aachen.

- Ergänzende Regeln für die Arbeitsbereiche sind zu beachten, wie z. B. die Fremdfirmenrichtlinie der Uniklinik RWTH Aachen.
- Daten der in der Uniklinik RWTH Aachen eingesetzten Beschäftigten sind arbeitstäglich zu dokumentieren, min. vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der Uniklinik vorzulegen.
- Der Unternehmer ist verpflichtet seine Beschäftigten über diese Regelungen zu unterrichten.